

____. Ausfertigung



Gemeinde Thurmansbang

Beitragssatzung

für die

Verbesserung

der

Entwässerungseinrichtung

Anl. 2 zur IMBek v. 18.08.1975 MABl S. 828
geänd. durch Bek. v. 15.07.77, MABl S. 309
und v. 31.08.1982, MABl S. 534

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde

THURMANSBANG

folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung im gesamten Einrichtungsgebiet

durch folgende Maßnahmen: ***Sanierung(Nebau) der Kläranlage Rettenbach
(mech .Reinigungsstufe, Regenrückhaltebecken)
Neubau eines Schlammbeckens an der Kläranlage Thurmansbang***

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei an das Kanalnetz anschließbaren Grundstücken nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens **1.000 m²** Fläche (übergroße Grundstücke) auf das **4-fache** der beitragspflichtigen Geschoßfläche, **mindestens jedoch 1.000 m²** begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; **das gilt nicht für** Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke

aa) pro m² Grundstücksfläche

0,10 €

bb) pro m² Geschoßfläche

0,76 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Juli 2002** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juni 2002 i.d.F. der ersten Änderungssatzung vom 11. September 2003 außer Kraft.

Thurmansbang, den 05. Dezember 03/pf.

Gemeinde Thurmansbang

Behringer, Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am **05. Dezember 2003** ausgefertigt und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang, in Thurmansbang, Gründelln 3, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **05. Dez. 2003** angeheftet und am **07. Jan. 2004** wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

Thurmansbang, den 07. Januar 2004/pf.

Gemeinde Thurmansbang



Behringer,
Erster Bürgermeister